

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 5, S. 9–23)
in der Fassung vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 36, S. 389–393)

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Frauen, Familie und Senioren am 17. Februar 2011 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Studiengangs
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Evaluation

II. Erster Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare
- § 9 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren
- § 10 Wiederholbarkeit und Rücktritt

III. Zweiter Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

- § 11 Studieninhalte
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare
- § 13 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren
- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Wiederholbarkeit und Rücktritt

IV. Schlussbestimmung

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Ersten Studienabschnitt
- Anlage 2/1: Erfolgskontrollen für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin
- Anlage 2/2: Betreuungsrelationen der Lehrveranstaltungen des Ersten Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin
- Anlage 3: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 4: Wahlfachkatalog für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin gemäß § 2 Absatz 8 ÄAppO
- Anlage 5: Erfolgskontrollen für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Studiengangs

Grundlage der Ausbildungsziele der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ist § 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 2405) – nachfolgend ÄAppO genannt. Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. Sie orientiert sich an den Aufgaben der ärztlichen Praxis und den Bedürfnissen des Patienten. Sie dient

- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Funktion des menschlichen Organismus und über die kognitiven, emotionalen und verhaltensbezogenen Merkmale des Menschen,
- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Krankheiten und ihre Ursachen,

- der Vermittlung praktischer ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- dem Erwerb praktischer Erfahrung im Umgang mit Patienten,
- der Vermittlung ethischer, historischer und sozialer Grundlagen ärztlichen Handelns und der Entwicklung einer verantwortungsbewussten ärztlichen Haltung,
- der Vermittlung wissenschaftlicher und methodischer Kompetenz in Patientenbetreuung und Forschung.

Leitbild der Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch geschulte Ärztin/Arzt, die/der ihren/seinen Beruf eigenverantwortlich und selbstständig ausübt, Entscheidungen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz trifft, selbstkritisch und gewissenhaft handelt und sich dem Patienten mit Empathie zuwendet. Die/Der nach diesen Grundsätzen ausgebildete Ärztin/Arzt soll in der Lage sein:

- Krankheiten auf der Grundlage fundierten Fachwissens unter Anwendung geeigneter Untersuchungsverfahren zu diagnostizieren,
- unter Berücksichtigung der Kenntnisse evidenzbasierter Medizin Maßnahmen in Therapie, Prävention und Rehabilitation einzuleiten,
- fächerübergreifend zu denken und interdisziplinäre Behandlungen zu koordinieren, das Verhalten des Patienten in seinem psychosozialen Kontext zu verstehen und ihn als aktiven Partner in die Behandlung mit einzubeziehen,
- mit anderen an der Behandlung Beteiligten konstruktiv zusammenzuarbeiten,
- bei ihrem/seinem Handeln Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit zu berücksichtigen,
- gesundheitsökonomische Auswirkungen der ärztlichen Tätigkeit zu erkennen,
- eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen in der theoretischen oder klinischen Forschung zu entwickeln und mit zeitgemäßer Methodik zu bearbeiten.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

Die Gliederung und Dauer des Studiums richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der ÄAppO.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

An den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist oder Studierende/Studierender in einem anderen Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität ist, dessen Studienordnung die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Vorrang haben jedoch die Studierenden im Studiengang Humanmedizin.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung sind entsprechend § 13 Absatz 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Leistungsnachweise in Form schriftlicher Prüfungen (unter Aufsicht zu lösende schriftlich gestellte Aufgaben) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. § 14 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 3 und 4 und Absatz 4 ÄAppO findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO in Verbindungen mit den Anlagen 11 und 12 ÄAppO für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin und der Anlage 12 ÄAppO für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin zu benoten.

(4) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 5 Evaluation

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission durch das Studiendekanat evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeshochschulgesetz bekanntgegeben.

II. Erster Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

§ 6 Studienbeginn

Studienanfängerinnen und -anfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen (Studienjahrrregelung).

§ 7 Studieninhalte

Die von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Ersten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄAppO. Gemäß Anlage 1, § 2 Absatz 2 und Absatz 8 ÄAppO müssen neben Vorlesungen praktische Übungen, Kurse und Seminare mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 630 Stunden sowie, nach § 2 Absatz 2 ÄAppO, zusätzlich Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden angeboten werden. Außerdem ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Ersten Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen sowie die begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 1 zu dieser Studienordnung) zu entnehmen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare

(1) Die Anmeldetermine zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄAppO) und das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄAppO) ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der naturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen, nämlich des Praktikums der Physik für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄAppO), des Praktikums der Chemie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄAppO) und des Praktikums der Biologie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄAppO).

§ 9 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1 (Anlage 1), Absatz 2 Satz 5 und Absatz 8 ÄAppO wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin/vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/der Studierende jeweils mindesten 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 Prozent aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

(3) Die Prüfung des Erfolgs geschieht mündlich und/oder schriftlich und/oder mündlich-praktisch, in den Seminaren und im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z. B. Referat). Die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan auf der Grundlage der Anlage 2/1 zu dieser Studienordnung. Die Bekanntgabe der Art der Prüfung hat spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung zu erfolgen.

(4) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO zu benoten. § 4 dieser Studienordnung gilt entsprechend.

§ 10 Wiederholbarkeit und Rücktritt

(1) Die Lehrveranstaltungen Praktikum der Physiologie und Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie bestehen jeweils aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der theoretische Teil umfasst Klausuren bzw. mündliche Prüfungen. Ein nicht bestandener praktischer Teil kann nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Mündliche und schriftliche Prüfungen des theoretischen Teils, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder den zu erbringenden Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten nach Ablegung des jeweiligen praktischen Teils der Lehrveranstaltung wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen beider Teile oder auch nur eines Teils der genannten Lehrveranstaltungen führt zum endgültigen Nichtbestehen der Lehrveranstaltung.

(2) Im Kurs der mikroskopischen Anatomie und im Kurs der makroskopischen Anatomie finden kursbegleitende mündliche Prüfungen (Testate) statt. Diese können innerhalb des Semesters, in dem der jeweilige Kurs stattfindet, zweimal wiederholt werden. Der Kurs der makroskopischen Anatomie schließt mit einer Klausur im vierten Semester ab, die in Form schriftlicher oder mündlicher Nachprüfungen innerhalb des Semesters, in dem die Klausur stattfindet, ebenfalls zweimal wiederholt werden kann. Bei Nichtbestehen der Testate bzw. der Klausur gilt der gesamte Kurs als nicht bestanden. Die Lehrveranstaltungen Kurs der mikroskopischen Anatomie und Kurs der makroskopischen Anatomie können jeweils einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(3) Mündliche und/oder schriftliche und/oder mündlich-praktische Prüfungen oder eine Semesterleistung, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer gemäß § 2 ÄAppO geforderten Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der drei naturwissenschaftlichen Praktika Biologie für Mediziner, Chemie für Mediziner und Physik für Mediziner und der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen) Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablegen der jeweiligen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Diese Lehrveranstaltungen als Ganzes können jeweils nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung/einer Semesterleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß Satz 2 führt ebenfalls zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Kann eine Studierende/ein Studierender an einer der festgelegten Prüfungen/der Semesterleistung nicht teilnehmen, so hat sie/er die Gründe dafür der Leiterin/dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Prüfungen/der Semesterleistung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von den Prüfungen/der Semesterleistung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfung/die Semesterleistung als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung von Rücktritten im Einzelfall die Frist von 18 Monaten überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche Nachprüfung vergeben.

III. Zweiter Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

§ 11 Studieninhalte

Die von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Zweiten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄAppO. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 3 zu dieser Studienordnung). Gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO gehören zur Ausbildung der Besuch von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen am Krankenbett in einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 868 Stunden, wobei der Stundenumfang für die praktischen Übungen 476 Stunden umfasst (gemäß § 2 Absatz 3 ÄAppO). Die praktische Ausbildung muss mit mindestens 20 Prozent durch theoretische Unterweisung in Form von Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet werden. Mindestens 20 Prozent der Praktika finden in Form von Blockpraktika statt. Bei praktischen Übungen ist die maximale Teilnehmerzahl gemäß § 2 Absatz 3 ÄAppO auf sechs Teilnehmer (bei Patientendemonstration) und drei Teilnehmer (bei Patientenuntersuchung) beschränkt. Gemäß § 2 Absatz 4 ÄAppO ist die maximale Teilnehmerzahl bei Seminaren auf 20 Teilnehmer beschränkt, es sei denn, dass andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. Gemäß § 2 Absatz 8 ÄAppO muss bis zum Beginn des Praktischen Jahres ein Wahlfach entsprechend Anlage 4 zu dieser Studienordnung abgeleistet werden. Gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO umfassen die zu erbringenden Leistungsnachweise 22 Fächer und zwölf Querschnittsbereiche. Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 3 ÄAppO (als Teil der 22 Fächer) müssen in folgenden Fächerkombinationen erbracht werden:

1. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie, Pathologie, Pharmakologie
2. Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin
3. Chirurgie, Orthopädie, Urologie

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare

(1) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

(2) An den Kursen, Praktika und Seminaren kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Anmeldetermine zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung und im Intranet bekanntgegeben.

§ 13 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 27 Absatz 1 ÄAppO (Anlage 5) wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin/vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/der Studierende jeweils mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 Prozent aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

§ 14 Leistungsnachweise

(1) Alle Leistungsnachweise sind gemäß § 27 Absatz 5 ÄAppO zu benoten. § 4 dieser Studienordnung gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung des Erfolgs geschieht mündlich und/oder schriftlich und/oder mündlich-praktisch, in den Seminaren und im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z. B. Referat). Praktische Fähigkeiten müssen in der Regel mündlich-praktisch überprüft werden. Die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan. Die Bekanntgabe der Art und des Zeitpunkts der Prüfung hat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung und im Intranet zu erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet und nach den in § 4 dieser Studienordnung aufgeführten Benotungsgrundsätzen benotet.

(4) Mündliche und/oder mündlich-praktische Prüfungen werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung oder einer Vertreterin/einem Vertreter abgenommen und bewertet. Der inhaltliche Verlauf der Prüfung muss für jede Kandidatin/jeden Kandidaten stichwortartig protokolliert werden. Sofern eine mündliche und/oder praktische Prüfung wiederholt werden muss, muss sie von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen werden. Der Prüfungsverlauf wird wiederum stichwortartig protokolliert. Zu einem Termin dürfen höchstens vier Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Sofern es sich um eine objektiv strukturierte Prüfung (wie z. B. objective structured clinical examinations/OSCE) handelt, gelten dieselben Bestimmungen.

(5) Wenn ein Leistungsnachweis durch eine kombinierte schriftliche und mündliche und praktische Prüfung oder durch mehrere Teilprüfungen erfolgt, so ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(6) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO zu benoten. § 4 dieser Studienordnung gilt entsprechend.

§ 15 Wiederholbarkeit und Rücktritt

(1) Praktika, Kurse und Seminare können im Falle des Nichtbestehens zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Ganzes jeweils nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungen oder Prüfungsteile in Praktika, Vorlesungen, Kursen und Seminaren in Blockunterricht können im Falle des Nichtbestehens zweimal innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung wiederholt werden. Im Falle der OSCE (§ 14 Absatz 4 dieser Studienordnung) wird von der Leiterin/vom Leiter der Prüfung festgelegt, in welcher Art und Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. In Härtefällen entscheidet über die Verlängerung der Frist oder eine

zusätzliche Wiederholbarkeit die zuständige Leiterin/der zuständige Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan.

(3) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

(4) Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 1 führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung/einer Semesterleistung (auch nur eines Teils) führt ebenfalls zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Hat die/der Studierende die Veranstaltung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

(6) Kann eine Studierende/ein Studierender an einer der festgelegten Prüfungen/der Semesterleistung nicht teilnehmen, so hat sie/er die Gründe dafür der Leiterin/dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Prüfungen/der Semesterleistung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von den Prüfungen/der Semesterleistung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/eines Amtsarztes vorzulegen. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfung/die Semesterleistung als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung von Rücktritten im Einzelfall die Frist von 18 Monaten überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte Nachprüfung vergeben.

IV. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 20. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 48, S. 286–300) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 24. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 26, S. 143–145) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium der Medizin bereits vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten die Übergangsregelungen in §§ 42 und 43 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405).

Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Ersten Studienabschnitt

Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität
Studiendekanat – Vorklinischer Studienabschnitt –

Erster Studienabschnitt: 1. bis 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

	Scheinpflichtige Veranstaltungen (Der Erwerb dieser für die Anmeldung zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Scheine in der Mindeststudienzeit von vier Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen sicher.)		Begleitende Hauptvorlesungen (Weitere vorbereitende und begleitende Veranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.)	
		SWS		SWS
1. Sem. (WS)	Praktikum der medizinischen Terminologie	2		
	Praktikum der Berufsfelderkundung	1		
	Praktikum der Chemie für Mediziner	4	Vorlesung Chemie	3
	Praktikum der Biologie für Mediziner	3	Vorlesung Biologie	4
	Praktikum der Physik für Mediziner	2,5	Vorlesung Physik	4
	Seminar der Med. Psychologie ¹ (z. T. im 2. Semester)	2	Vorlesung Psychologie I	1
	Kurs der Med. Psychologie ² (z. T. im 2. Semester)	1		
	Seminar der Med. Soziologie ¹	1	Vorlesung Soziologie I	1
			Vorlesung Anatomie I	5
2. Sem. (SS)	Seminar der Med. Psychologie ¹ (z. T. im 1. Semester)	2	Vorlesung Psychologie II	1
	Kurs der Med. Psychologie ² (z. T. im 1. Semester)	1		
	Kurs der Med. Soziologie ²	1	Vorlesung Soziologie II	1
	Kurs der mikroskopischen Anatomie	5,5	Vorlesung Anatomie II	5
	Seminar Anatomie I ³	1,	Vorlesung Neuroanatomie	5
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie I ⁴	1		
	Seminar Physiologie I ⁵	1		
	Seminar Molekulare Medizin ⁴	2		
	Wahlfach/Mentorenprogramm (benotet, erstreckt sich über 2 Semester)	2		
3. Sem. (WS)	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	2		
	Kurs der makroskopischen Anatomie	11		
	Seminar Anatomie II ³	2		
	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I	4	Vorl. Biochemie/Molekularbiologie I	5
	Praktikum der Physiologie I	4	Vorlesung Physiologie I	5

4. Sem. (SS)	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie II	3	Vorl. Biochemie/Molekularbiologie II	4
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie II ⁴	1		
	Praktikum der Physiologie II	3	Vorlesung Physiologie II	4
	Seminar Physiologie II ⁵	2		
	Integriertes interdisziplinäres Seminar ⁵	3		
Erster Abschnitt der ärztlichen Prüfung				
Für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen zusätzlich vorgelegt werden:				
– Nachweis über mindestens acht Doppelstunden Ausbildung in Erster Hilfe				
– Nachweis über ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum (drei Kalendermonate)				

- ¹ Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ nach ÄAppO
- ² Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ nach ÄAppO
- ³ Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar Anatomie“ nach ÄAppO: Seminar Anatomie I und II
- ⁴ Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar Biochemie/Molekularbiologie“ nach ÄAppO: Seminar Biochemie/Molekularbiologie I und II, Seminar Molekulare Medizin
- ⁵ Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar Physiologie“ nach ÄAppO: Seminar Physiologie I und II, integriertes interdisziplinäres Seminar

Die in der ÄAppO geforderten 98 Stunden (7 SWS) als integrierte Seminare, in die geeignete klinische Fächer mit einbezogen werden, sind enthalten in:

- Seminar Med. Psychologie 1 SWS
- Seminar Molekulare Medizin 1 SWS
- Seminar Anatomie II 2 SWS
- integriertes interdisziplinäres Seminar 3 SWS

Die in der ÄAppO geforderten 56 Stunden (4,5 SWS) Seminare mit klinischem Bezug sind enthalten in:

- Seminar Anatomie I 0,5 SWS
- Seminar Molekulare Medizin 1 SWS
- Seminar Biochemie/Molekularbiologie II 1 SWS
- Seminar Physiologie II 2 SWS

Anlage 2/1: Erfolgskontrollen für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

Die Erfolgskontrolle wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt durchgeführt:

Schein: Praktikum der Biologie für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum der Chemie für Mediziner	2 Klausuren
Schein: Praktikum der Physik für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum zur Berufsfelderkundung	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum der Medizinischen Terminologie	1 Klausur
Schein: Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie Kursus der Med. Psychologie Kursus der Med. Soziologie	1 Referat bzw. 1 mündliches Testat
Schein: Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie Seminar Med. Psychologie Seminar Med. Soziologie	jeweils 1 Klausur bzw. 1 Referat
Schein: Seminar Anatomie Seminar Anatomie I Seminar Anatomie II	1 Referat
Schein: Seminar Biochemie/Molekularbiologie Seminar Biochemie/Molekularbiologie I Seminar Biochemie/Molekularbiologie II Seminar Molekulare Medizin	1 Referat
Schein: Seminar Physiologie Seminar Physiologie I Seminar Physiologie II Integriertes interdisziplinäres Seminar	1 Referat
Schein: Kursus der mikroskopischen Anatomie	2 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Mikroskop)
Schein: Kursus der makroskopischen Anatomie	6 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Präparat) bestehend aus dem Eingangstestat sowie 5 weiteren kursbegleitend stattfindenden Testaten Nachweis der bestandenen Anatomieklausur (MC-Test)
Schein: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	1 Klausur jeweils nach dem 1. und 2. Teil des Praktikums (ggf. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)
Schein: Praktikum der Physiologie	1 Klausur am Ende des Praktikums (ggf. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)
Schein: Mentorenprogramm/Wahlfach	wahlweise eine mündliche Prüfung, ein Referat oder eine Präsentation

Anlage 2/2: Betreuungsrelationen der Lehrveranstaltungen des Ersten Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße g) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

1. Semester:	
– Chemie	310 Studierende
– Physik	310 Studierende
– Biologie	310 Studierende
– Psychologie I	310 Studierende
– Soziologie I	310 Studierende
– Anatomie I	380 Studierende

2. Semester:	
– Psychologie II	310 Studierende
– Soziologie II	310 Studierende
– Anatomie II	400 Studierende
– Neuroanatomie	400 Studierende

3. Semester:	
– Physiologie I	400 Studierende
– Biochemie/Molekularbiologie I	400 Studierende

4. Semester:	
– Physiologie II	400 Studierende
– Biochemie/Molekularbiologie II	400 Studierende

Seminare:	20 Studierende
------------------	----------------

Praktika und Kurse:

– Praktikum der Biologie für Mediziner	64 Studierende
– Praktikum der Chemie für Mediziner	24 Studierende
– Praktikum der Physik für Mediziner	24 Studierende
– Praktikum der Berufsfelderkundung	310 Studierende
– Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	310 Studierende
– Praktikum der Medizinischen Terminologie	100 Studierende
– Kursus der Medizinischen Psychologie	12 Studierende
– Kursus der Medizinischen Soziologie	20 Studierende
– Kursus der Mikroskopischen Anatomie I und II	24 Studierende
– Kursus der Makroskopischen Anatomie I und II	20 Studierende
– Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I und II	10 Studierende
– Praktikum der Physiologie I und II	10 Studierende

Wahlfach:	10 Studierende
------------------	----------------

Anlage 3: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Zweiten Studienabschnitt

Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität

Studiendekanat – Klinik –

Zweiter Studienabschnitt: 5. bis 10. Fachsemester

(Studienbeginn zum Winter- bzw. zum Sommersemester möglich)

Scheinpflichtige Veranstaltungen (Der Erwerb dieser für die Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Scheine in der Mindeststudienzeit von sechs Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen sicher. Studienunterbrechungen für die Promotion und Auslandssemester führen zu einer Verlängerung der Studienzeit.)		Begleitende Hauptvorlesungen (Weitere vorbereitende und begleitende Veranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.)		
		SWS		
				SWS
5. Sem. (nur WS)	Basisuntersuchungskurs	1	Basisuntersuchungskurs	0,5
	Pharmakologie und Toxikologie (Prakt, POL)	4	Pharmakologie	5
	Pathologie Teil 1 (Prakt, Sem)	2,5	Pathologie	4
	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Prakt)	2	Mikrobiologie	6
	QB Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (Sem)	1	Geschichte der Medizin	2
6./7. Sem.			Innere Medizin (über 2 Semester je 4 SWS)	4
			Chirurgie (über 2 Semester je 4 SWS)	4
	Allgemeinmedizin (Sem, UaK, Hosp)	7		
	Arbeitsmedizin/Sozialmedizin (Kurs, Sem)	1	Arbeits- und Sozialmedizin	1
	Augenheilkunde (Hosp, Sem)	2	Augenheilkunde	1
	Dermatologie, Venerologie (UaK, Prakt, Sem)	2	Dermatologie	1
	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hosp, Sem)	2	HNO	1
	QB Palliativmedizin	2	Palliativmedizin	1
	Humangenetik (Sem)	1	Humangenetik	1
	Neurologie (UaK, Sem)	3	Neurologie	2
	Pathologie Teil 2 (Sem)	1,5		
	Psychiatrie und Psychotherapie (UaK, Sem)	3,5	Psychiatrie	2,5
	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (UaK, Sem)	1	Psychosomatik	1
	QB Infektiologie (UaK, Sem)	2	Infektiologie	1
	QB Prävention, Gesundheitsförderung (Prakt)	1	Prävention	1

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

8./9. Sem.	BP Innere Medizin (UaK, Prakt, Sem)	8	Innere Medizin (über 2 Semester je 4 SWS)	4
	BP Chirurgie (UaK, Sem)	6,5	Chirurgie (über 2 Semester je 4 SWS)	4
	Klinischen Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Prakt)	2,5		
	Orthopädie (UaK)	0,5	Orthopädie	1,5
	Urologie (UaK, Sem)	1	Urologie	1
	Anästhesiologie (Prakt, Hosp, Sem)	2,5	Anästhesiologie	0,5
	QB Notfallmedizin (Praktikum, Sem)	1,5	Notfallmedizin	0,5
	BP Frauenheilkunde, Geburtshilfe (UaK, Sem)	4	Frauenheilkunde	2
	BP Kinderheilkunde (UaK, Sem)	4,25	Kinderheilkunde	2
	QB Medizin des Alterns und des alten Menschen (UaK, Sem)	0,75	Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,25
	QB Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Prakt, Sem)	2	Rehabilitation	1
	QB Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (UaK, Sem)	4	Bildgebende Verfahren	2
Beginn des Praktischen Jahres				
10. Sem. (nur SS)	QB Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (Kurs)	1	Gesundheitsökonomie	1
	Rechtsmedizin (Prakt)	0,5	Rechtsmedizin	2,5
	QB Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene (Prakt, Sem)	0,75	Umweltmedizin	1,25
	QB Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (Sem)	2,5	Epidemiologie	1,5
	QB Klinische Pharmakologie (Prakt, POL)	3	Klinische Pharmakologie	1
	QB Klinisch-pathologische Konferenz (Prakt, Sem)	1,5		
5.-10. Sem.	Wahlfach Klinik (Prakt)	4		

Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens drei Fächer nach § 27 Absatz 1 bzw. Absatz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden:

1. Fächerübergreifender Leistungsnachweis
Pathologie
Pharmakologie, Toxikologie
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
2. Fächerübergreifender Leistungsnachweis
Neurologie
Psychiatrie und Psychotherapie
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
3. Fächerübergreifender Leistungsnachweis
Chirurgie
Orthopädie
Urologie

Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor Beginn des Praktischen Jahres sind während der unterrichtsfreien Zeit Famulaturen wie folgt abzuleisten (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ÄAppO):

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Einrichtungen.

Hosp	=	Hospitation
POL	=	Problemorientiertes Lernen
Prakt	=	Praktikum
Sem	=	Seminar
UaK	=	Unterricht am Krankenbett

Anlage 4: Wahlfachkatalog für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin gemäß § 2 Absatz 8 ÄAppO

1. Allgemeinmedizin
2. Allgemein- und Viszeralchirurgie
3. Anästhesiologie
4. Augenheilkunde
5. Diagnostische Radiologie
6. Endokrinologie und Diabetologie
7. Ethik und Geschichte der Medizin
8. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9. Gastroenterologie
10. Geriatrie
11. Grundlagen der evidenzbasierten Medizin
12. Hämatologie und Internistische Onkologie
13. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
14. Haut- und Geschlechtskrankheiten
15. Herzchirurgie
16. Humangenetik
17. Infektiologie
18. Kardiologie
19. Kinderchirurgie
20. Kinder- und Jugendpsychiatrie und
-psychotherapie
21. Kinderheilkunde
22. Kinderkardiologie
23. Klinische Pharmakologie
24. Klinische Studien
25. Laboratoriumsmedizin
26. Medizin für Menschen mit geistiger und
mehrfacher Behinderung
27. Medizinische Informatik
28. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
29. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
30. Musikermedizin
31. Naturheilverfahren
32. Nephrologie
33. Neurochirurgie
34. Neurologie
35. Neuropathologie
36. Neuroradiologie
37. Nuklearmedizin
38. Öffentliches Gesundheitswesen
39. Orthopädie
40. Palliativmedizin
41. Pathologie
42. Pharmakologie und Toxikologie
43. Phoniatrie und Pädaudiologie
44. Physikalische und Rehabilitative Medizin
45. Plastische und Handchirurgie
46. Pneumologie
47. Psychiatrie und Psychotherapie
48. Psychoanalyse
49. Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie
50. Rechtsmedizin
51. Rheumatologie
52. Sozialmedizin
53. Sportmedizin
54. Strahlentherapie
55. Thoraxchirurgie
56. Transfusionsmedizin
57. Umweltmedizin
58. Unfallchirurgie
59. Urologie

Anlage 5: Erfolgskontrollen für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

Die Erfolgskontrollen über die Teilnahme an den nach § 27 Absatz 1 bis 4 ÄAppO vorgeschriebenen einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Einzelleistungsnachweise	Erfolgskontrollen
Schein: Allgemeinmedizin	1 Klausur
Schein: Anästhesiologie	2 Klausuren
Schein: Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1 Klausur
Schein: Augenheilkunde	1 Klausur und 1 OSCE*
Schein: Dermatologie, Venerologie	1 Klausur
Schein: Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1 Klausur
Schein: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1 Klausur und 1 OSCE*
Schein: Humangenetik	1 Klausur (ggf. mündliche Nachprüfung)
Schein: Innere Medizin	2 Klausuren
Schein: Kinderheilkunde	1 Klausur
Schein: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	7 Klausuren und 1 Referat
Schein: Rechtsmedizin	1 Klausur (ggf. mündliche Nachprüfung)
Schein: Wahlfach	1 Referat/Hausarbeit oder Poster mit Vortrag oder 1 bis 2 Wochen Laborarbeit und Kurzbericht in Abstraktformat oder 1 bis 2 Wochen Mitarbeit im OP/auf einer Krankenstation des Klinikums und Patientenvorstellung und Bericht oder Schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Studienthemas während eines Auslandsaufenthalts oder Vorarbeiten zu einer Doktorarbeit mit einem begrenzten kleinen Thema und schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Testat
Fächerübergreifende Leistungsnachweise	Erfolgskontrollen
Schein: Pathologie	1 Protokoll über Sektionsteilnahme und 1 Referat und 1 Klausur
Schein: Pharmakologie, Toxikologie	1 Klausur
Schein: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1 mündliche Eingangsprüfung (Virologie) und 1 Klausur
Schein: Neurologie	1 Klausur und/oder 1 OSCE*
Schein: Psychiatrie und Psychotherapie	1 Klausur und/oder 1 OSCE*
Schein: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1 Klausur und 1 mündlich-praktische Prüfung und/oder 1 OSCE* und 1 Patientengespräch
Schein: Chirurgie	2 Klausuren
Schein: Orthopädie	1 Klausur und 1 mündlich-praktische Prüfung

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Schein: Urologie 1 Eingangsklausur und 1 mündlich-praktische Prüfung

Querschnittsbereiche

Erfolgskontrollen

Schein: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	1 Klausur
Schein: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1 Klausur
Schein: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	1 Klausur
Schein: Infektiologie, Immunologie	1 Klausur
Schein: Klinisch-pathologische Konferenz	1 Klausur
Schein: Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene	1 Klausur
Schein: Medizin des Alterns und des alten Menschen	1 Klausur
Schein: Notfallmedizin	1 Klausur und 1 mündlich-praktische/schriftliche Prüfung
Schein: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	1 Klausur
Schein: Prävention, Gesundheitsförderung	1 Klausur
Schein: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	1 Klausur
Schein: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1 Klausur
Schein: Palliativmedizin	1 Klausur und/oder 1 OSCE*

Blockpraktika

Erfolgskontrollen

Schein: Innere Medizin	10 Fallberichte/Referate und 5 mündlich-praktische Prüfungen
Schein: Chirurgie	1 OSCE*
Schein: Kinderheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Schein: Frauenheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Schein: Allgemeinmedizin	1 mündlich-praktische Prüfung

*OSCE = Objective Structured Clinical Examination (Beim OSCE rotieren die Prüfungskandidatinnen/-kandidaten durch einen Parcours von Prüfungsstationen. An diesem müssen klinisch-praktische Fertigkeiten unterschiedlichster Art unter Beweis gestellt werden, z. B. Auswertung eines EKG, Patientengespräche, Durchführung einer Blutabnahme und/oder ähnliches).